

Bürgermeister und Gemeinderäte als Lebensmittelwucherer.

Nicht strenger bestraft als andere Wucherer.

Die höchsten Würdenträger von Rodaun, der Bürgermeister Karl Striegl, der Bäckermeister und Wirtschaftsbefitzer Ill, und die Gemeinderäte Karl Schultes und Ferdinand Polsterer, haben Weizenbrotmehl für 84 Heller, Weizenbrotmehl für 60 Heller und Weizenkochmehl für 72 Heller zu einer Zeit verkauft, da es sie bei der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt 68, 42 und 58 Heller gekostet hat und als Höchstpreis 78, 48 und 67 Heller festgesetzt waren. Der Bürgermeister Striegl hatte manchmal für Weizenkochmehl sogar eine Krone verlangt. Striegl und Schultes haben auch Mehl nur Dienstag und Freitag feilgeboten, an anderen Tagen aber eine Tafel ausgehängt: „Heute Mehl ausverkauft!“, obwohl Striegl 4061 Kilogramm Weizenbrotmehl, 7680 Kilogramm Roggenmehl und Schultes 6580 Kilogramm Mehl hatten. Polsterer, der abseits von Rodaun in der Seumühle seine Bäckerei hat, hat seinen Backstüberbetrieb eingestellt, das auf ihn entfallende Drittel des den Rodaunern zugewiesenen Edelwehles dem Striegl und dem Schultes überlassen und sich für jeden Sack von 80 bis 85 Kilogramm fünf Kronen Nutzen bezahlen lassen. Dadurch hat er ein Kilogramm um mehr als sechs Heller verteuert.

Als die drei vor dem Bezirksgericht Liefing angeklagt waren, gaben mehrere Rodauner als Zeugen an, daß sie außer Dienstag und Freitag gar nicht gewagt haben, bei Striegl und Schultes Mehl zu verlangen, weil es bekannt war, daß an anderen Tagen kein Mehl verkauft werde.

Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Watzke betonte, daß die Verordnungen zur Hintanhaltung der Verteuerung

notwendiger Waren vornehmlich auf die Mitwirkung der Gemeinderäte rechneten, deren oberste Pflicht es sei, durch geeignete Maßnahmen die Übertretungen gegen diese Verordnungen zu verhindern. Auch die Gemeindevorsetzung in Rodaun habe sich zusammengetan, aber nicht um Maßnahmen zum Schutze der Konsumenten zu treffen, sondern geradezu eine Verschwörung gegen die Konsumenten zu schmieden. Der Staatsanwalt beantragte die strengste Bestrafung der Angeklagten unter Betonung des Mißbrauchs ihrer Vertrauensstellung als Gemeindefunktionäre.

Der Richter Dr. Arlow erklärte die Angeklagten der Preistreiberei, Striegl und Schultes außerdem der Verheimlichung von Mehlvorräten und der Verweigerung des Verkaufes schuldig. Bürgermeister Striegl wurde zu drei Monaten Arrest und überdies zu zweitausend Kronen Geldstrafe, Schultes zu zwei Monaten Arrest und tausend Kronen Geldstrafe, Polsterer zu einem Monat Arrest und überdies zu tausend Kronen Geldstrafe verurteilt. Den Bürgermeister Striegl erklärte der Richter auch des Bäckergewerbes verlustig. Desgleichen wurde er zur Veröffentlichung des Urteils verpflichtet. Als erschwerend erklärte der Strafrichter insbesondere die Ausnützung der Eigenschaft als Gemeindevorgane, die geeignet sei, in der Bevölkerung das schwerste Mißtrauen gegen die Un-eigen-nützigkeit der Behörden zu erwecken. Die Gemeindefunktionäre seien Generalfäuler der Ernährung; ihre Pflichtverletzung komme der Desertion des Soldaten und dem Verrat der Aufmarschpläne an den Feind gleich.

Die Verurteilten erhoben die Berufung und sie hatten damit starken Erfolg. Das Berufungsgericht unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Gschenauer fand gestern, daß sich Bürgermeister und Gemeinderäte, wenn sie Lebensmittelwucherer sind, nicht in höherem Grade verüßigen als andere Wucherer, und setzte darum die Strafen ausgiebig herab. Striegl braucht nicht drei Monate zu sitzen, sondern nur vierzehn Tage (die zweitausend Kronen Geldstrafe muß er aber zahlen), Schultes' Strafe wurde von zwei Monaten Arrest auf eine Woche herabgesetzt (bei der Geldstrafe von tausend Kronen ist es geblieben) und Polsterers Strafe wurde von einem Monat Arrest und tausend Kronen Geldstrafe auf eine Woche Arrest und fünfhundert Kronen Geldstrafe vermindert. Auch der Gewerbeverlust, auf den der Richter gegen Striegl erkannt hatte, wurde aufgehoben.